

Badeordnung des Kultur- und Freibadverein Glauzig e.V.

§1 Allgemeines

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Vereinsbad des Kultur- und Freibadverein Glauzig e.V. und ist verbindlich für alle Mitglieder und Gäste. Mit dem Betreten des Geländes verpflichten sie sich, die Badeordnung einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass kein Anderes geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Den Weisungen der aufsichtführenden Personen, sind ohne Ausnahme Folge zu leisten.
- (4) Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
Eltern haben ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht auch im Vereinsbad nachzukommen.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (6) Mitglieder und Gäste, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vom Badbesuch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.

§ 2 Zutritt zum Vereinsbad

- (1) Das Betreten des Bades ist nur den Mitgliedern gestattet. Mitgliedsausweise sind auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- (2) Die Benutzung des Vereinsbades steht grundsätzlich jedem Mitglied frei. Im Interesse aller Badegäste und dem eigenen Wohl ist es nicht gestattet, das Becken mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten zu betreten.
- (3) Betrunkene oder berauschte Personen bleibt der Einlass verwehrt.
- (4) Die Zulassung von Schulklassen, Vereinen oder anderer Gruppen kann nur vom Vorstand genehmigt werden.

§ 3 Unfälle

- (1) Unfälle sind unverzüglich bei den aufsichtführenden Personen anzuzeigen und gegebenenfalls dem Unfallversicherer zu melden.
- (2) Jeder ist zur sofortigen Hilfeleistung im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet.

§ 4 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen sämtliche Anlagen und Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Vereins, diese in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Bei missbräuchlicher Nutzung, Beschädigungen und groben Verunreinigungen, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen, haftet der Verursacher und kann zum Schadenersatz verpflichtet werden.
- (3) Für Unfälle die durch Drogen- oder Alkoholgenuss entstehen übernimmt der Kultur- und Freibadverein Glauzig e.V. keine Haftung.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände (Kleidung, Geld, Wertsachen usw.) haftet der Verein nicht. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.
- (5) Eltern haben ihrer gesetzlichen Fürsorge- und Aufsichtspflicht auch im Vereinsbad nachzukommen und haften bei Schäden und Unfällen für ihre Kinder.

§ 5 Badezeiten

- (1) Die Öffnungszeiten entnehmen sie bitte den Aushängen.
- (2) Bei Gewitter und Unwetter oder entsprechenden Anweisungen durch aufsichtführende Personen, ist das Becken unverzüglich zu räumen.

§ 6 Verhalten auf dem Gelände

- (1) Der Aufenthalt im Vereinsgelände erfordert jederzeit Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Sportliche Aktivitäten und Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- (3) Die Sitz- und Liegeflächen sind in sauberem Zustand wieder zu verlassen. Abfälle gehören in die vorhandenen Abfallbehälter.
- (4) Verunreinigungen in den Toiletten sind zu entfernen.
- (5) Unbefugtes Benutzen der elektrischen Anlagen und Rettungsgeräte ist nicht gestattet.
- (6) Für Toilettengänge sind ausschließlich die sanitären Einrichtungen zu nutzen.
- (7) Nicht gestattet ist u.a.:
 - a) der laute Betrieb von Musikgeräten und Musikinstrumenten
 - b) das Rauchen in den Umkleide- und Toilettenräumen
 - c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
 - d) der Verzehr von Alkohol über das übliche Maß hinaus
 - e) das Mitführen von scharfkantigen Gegenständen sowie von Behältnissen aus Glas und Porzellan
 - f) das Fahrrad- und Inlinerfahren
 - g) das Mitbringen von Tieren
- (8) Vor dem Baden hat sich jedes Mitglied abzuduschen, dies gilt insbesondere nach dem Aufenthalt auf dem Beachvolleyballfeld oder dem Spielplatz. Beim Duschen ist übermäßiger Wasserverbrauch zu vermeiden.
- (9) Badegäste tragen im Bereich des Badebeckens die allgemein übliche Badekleidung.

§ 7 Verhalten im und am Becken

- (1) Nichtschwimmern steht ausschließlich das Nichtschwimmerbecken zur Verfügung. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Nichtschwimmerbecken nur unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson nutzen.
- (2) Rutschen dürfen nur in der üblicherweise vorgesehenen Sitzhaltung genutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Einrutschbereich ins Becken muss schnellstmöglich verlassen werden. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Im Badebecken dürfen Spiel-, Schwimm- und Tauchgeräte genutzt werden.
- (4) Das Betreten der Wendeböcke sowie der Sprung vom Beckenrand sind verboten. Sprünge ins Wasser sind nur an der Startblockseite erlaubt.
- (5) Das Betreten und Verlassen am abgeschrägten Beckenrand hat langsam zu erfolgen.
- (6) Auf den blauen Beckenumgängen ist das Rennen untersagt sowie das Turnen an den Ein- und Ausstiegsleitern.
- (7) Andere Unterzutauchen oder ins Becken zu Stoßen ist untersagt.

§ 8 Benutzung der Geräte

- (1) Die Benutzung der vereinseigenen Geräte wird durch beauftragte Mitglieder überwacht.
- (2) Entstandene Schäden sind zu melden und schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

§ 9 Sonstiges

- (1) Fundgegenstände sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Einhaltung der Badeordnung

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, grobe Verletzungen der Badeordnung unverzüglich zu melden.
- (2) Zuwiderhandlungen können zum Verweis oder zum Verlust der Mitgliedschaft führen. Der Vorstand ist in entsprechenden Fällen berechtigt, Strafanzeige zu stellen.
- (3) Bei groben Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 5,00 € erhoben.

§ 11 Inkrafttreten der Badeordnung

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Vorstandssitzung vom 27.06.2013 in Kraft.

Der Vorstand

